



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0300

Der Oberbürgermeister

II/20-200-01-sc

Dezernat/Fachbereich/AZ

26.06.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanzausschuss zu 12. und 13.	29.06.2026	Entscheidung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen zu 14.	13.07.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Erlass der Haushaltssatzung 2026 (inklusive des Haushalts sicherungskonzepts 2026 bis 2038) und der mittelfristigen Finanzplanung 2027 bis 2029

- Anfrage der SPD-Fraktion vom 10.06.2026 mit erg. Stellungnahme vom 26.06.2026

Anfrage der SPD-Fraktion vom 10.06.2026

Fragen zum Haushaltsplan 2026

Im Zuge der laufenden Haushaltsberatungen sowie der Beratung der vorgeschlagenen Konsolidierungsmaßnahmen bittet die SPD-Fraktion um Beantwortung der nachfolgenden Fragen.

Vergnügungssteuer

1.

Welche jährlichen Mehreinnahmen wären bei einer Erhöhung der Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte von derzeit 6,5 Prozent auf 9,5 Prozent zu erwarten?

Stellungnahme:

Bei dem derzeitigen Hebesatz von 6,5 % wurden für das Jahr 2025 insgesamt Vergnügungssteuern auf Geldspielgeräte in Höhe von 2.453.916,71 € festgesetzt.

Bei einem Hebesatz von 9,5 % würde die Festsetzung 3.586.493,65 € betragen.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) und des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) darf die Vergnügungssteuer keine „erdrosselnde Wirkung“ entfalten. Eine Steuererhöhung ist rechtswidrig, wenn sie dazu führt, dass ein durchschnittlicher Betreiber die Steuer aus den erzielbaren Einnahmen nicht mehr dauerhaft begleichen kann und somit zur Aufgabe seines Betriebes gezwungen wird. Eine weitere Anhebung über den aktuellen Satz von 6,5 % des Spieleinsatzes (nicht der Bruttokasse) gem. § 5 der aktuellen Spielgerätesteuersatzung vom 01.01.2024 würde dieses Risiko massiv erhöhen und die Satzung insgesamt angreifbar machen.

Darüber hinaus bestehen haushaltsrechtliche Risiken:

Durch Betriebsschließungen infolge einer Steuererhöhung droht ein Rückgang des Gesamtaufkommens der Vergnügungssteuer sowie der Gewerbesteuer. Die Stabilität der kommunalen Einnahmen ist durch den Erhalt der bestehenden Betriebe eher gewährleistet.

Da die Stadt Leverkusen sich im HSK befindet, ist diesem Zusammenhang insbesondere die Sicherung der Steuereinnahmen von rund 2,4 Mio. € für die Vergnügungssteuer (durch angemessene Besteuerungsgrundlagen) notwendig.

Es ist zudem nicht auszuschließen, dass ein wirtschaftlicher Druck, der zur Schließung konzessionierter Spielhallen führt, das illegale Glücksspiel fördert. Dies liefe den städtebaulichen und jugendschutzrechtlichen Zielen entgegen.

2.

Welche Hebesätze werden derzeit in vergleichbaren Städten angewendet?

Stellungnahme:

Solingen (6,5 % des Spieleinsatzes)

Remscheid (7 % des Einsatzes)
Dormagen (5 % des Spieleinsatzes)
Gummersbach (4,5 % des Spieleinsatzes)

Demnach befindet sich der Leverkusener Hebesatz bereits am oberen Ende der vergleichbaren Städte.

**3.
Wurde eine Anpassung der Vergnügungssteuer im Rahmen der
Haushaltskonsolidierung geprüft? Falls ja, mit welchem Ergebnis?**

Stellungnahme:

Wegen der Spitzenposition und dem damit verbundenen Risiko von Klagen und der Erdrosselungswirkung wurde dieser Vorschlag nicht unterbreitet, da diese Steuer aus Sicht der Verwaltung bereits ausgereizt erscheint (siehe hierzu auch die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2).

Erneuerbare Energien und kommunale Einnahmen

- 1.
Welche Einnahmen hätten nach damaliger Planung durch den ursprünglich vorgesehenen Solarpark am Gleisdreieck erzielt werden können?**
- 2.
Welche alternativen Flächen für Freiflächen-Photovoltaik wurden seitdem geprüft?**
- 3.
Welche Potenziale sieht die Verwaltung für eine Ausweitung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden, Schulgebäuden, Parkplätzen, Sportanlagen und sonstigen kommunalen Liegenschaften?**
- 4.
Welche Investitionen und welche jährlichen Erträge wären bei einer verstärkten Nutzung solcher Flächen zu erwarten?**
- 5.
Wurden Modelle anderer Kommunen mit erfolgreichen Projekten im Bereich erneuerbarer Energien betrachtet und auf ihre Übertragbarkeit auf Leverkusen geprüft?**
- 6.
Welche zusätzlichen Einnahmepotenziale sieht die Verwaltung mittel- und langfristig durch einen verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien auf kommunalen Flächen?**

Stellungnahme:

Die Beantwortungen zu diesem Themenkomplex liegen noch nicht vor und werden nachgeliefert.

Nutzung städtischer Büroflächen und zu Einsparpotenzialen im Gebäudemanagement

1.
Welche Maßnahmen wurden bislang geprüft oder umgesetzt, um Mietaufwendungen der Stadt zu reduzieren?
2.
Wie setzen sich die Mietaufwendungen der Stadt nach Standorten und Nutzungsarten zusammen?
3.
Wie hoch ist die Auslastung der von der Stadt angemieteten Büroflächen?
4.
Wie hoch ist die Auslastung der Büroflächen in städtischem Eigentum?
5.
Zu welchem Zeitpunkt können die angemieteten Büroflächen jeweils gekündigt werden?
6.
Besteht bei angemieteten Büroflächen die Möglichkeit zur Untervermietung, falls nach einem Leerzug eine Kündigung nicht zeitnah und wirtschaftlich umsetzbar ist?
7.
Verfügt die Stadt über ein Konzept zur flexiblen Arbeitsplatznutzung, insbesondere hinsichtlich Desk-Sharing, Homeoffice und Flexworking?
8.
Wie viele Mitarbeitende arbeiten anteilig im Home-Office / Mobil?
9.
Welche Fachbereiche praktizieren Desk-Sharing? Mit welcher Quote an Mitarbeitenden?
10.
Falls ein solches Konzept besteht, welche Effekte wurden bislang erzielt?
11.
Falls ein solches Konzept nicht besteht, welche Einsparpotenziale sieht die Verwaltung bei einer weitergehenden Einführung flexibler Arbeitsplatzmodelle ab dem Jahr 2027?
- 12.

Welche im Eigentum der Stadt befindlichen Gebäude oder Gebäudeteile stehen derzeit leer oder werden nur teilweise genutzt, obwohl sie grundsätzlich für Büronutzungen geeignet wären?

13.

Welche Nutzungsmöglichkeiten sieht die Verwaltung insbesondere für geeignete Flächen in den Wiesdorfer Arkaden oder vergleichbaren Standorten?

14.

Welche Einsparpotenziale ergeben sich aus einer stärkeren Nutzung städtischer Immobilien anstelle angemieteter Flächen?

Stellungnahme:

Die Beantwortungen zu diesem Themenkomplex liegen noch nicht vor und werden nachgeliefert.

Städtisches Flottenmanagement und auslaufende Leasingverträge

1.

Welche Fahrzeuge und Leasingverträge im städtischen Fuhrpark sind aktuell betroffen und welche Laufzeiten bestehen jeweils?

2.

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Auslaufen bestehender Leasingverträge?

3.

In welchem Umfang ist vorgesehen, Fahrzeuge nach Vertragsende nicht zu ersetzen?

4.

Welche Auswirkungen hätte eine Reduzierung oder Nichtwiederbeschaffung auf die Aufgabenerfüllung der Verwaltung?

5.

Welche alternativen Mobilitäts- oder Flottenkonzepte werden derzeit geprüft?

Stellungnahme:

Die Beantwortungen zu diesem Themenkomplex liegen noch nicht vor und werden nachgeliefert.

Potentialanalyse einer Zweitwohnsitzsteuer

1.

Wie viele Personen sind derzeit mit einem Nebenwohnsitz in Leverkusen gemeldet?

Stellungnahme:

2.405 Personen (Stand 22.10.2025) sind derzeit mit einem Nebenwohnsitz in Leverkusen gemeldet. Hierunter befinden sich ca. 200 Minderjährige.

2.

Welche jährlichen Einnahmen würden nach Einschätzung der Verwaltung durch die Einführung einer Zweitwohnungssteuer erzielt werden können?

Stellungnahme:

Bemessungsgrundlage für eine Zweitwohnsitzsteuer ist in der Regel die Nettokaltmiete. Realistische Einschätzungen zu potenziellen Einnahmen sind schwer zu treffen, da die tatsächlichen Nettokaltmieten nicht bekannt sind und die Verwaltung diese auch erst mit Abgabe der „Steuererklärung“ zu einer Nebenwohnsitzsteuer erfahren würde.

Da auch weitere Angaben (Wohnungsgröße, Baujahr, Ausstattung usw.) unbekannt sind, könnte für eine vorsichtige grobe Kalkulation nur die Basis Nettomiete laut aktuellem Mietspiegel (ca. 7 € pro m²) als Berechnungsgrundlage herangezogen werden.

Bei mehreren Bewohnern berechnet sich eine Zweitwohnsitzsteuer nur anteilig. Daher wird bei der Kalkulation zunächst von 25m² pro Person ausgegangen.

Insofern könnten sich nach einer sehr groben Kalkulation Einnahmen in Höhe von 462.000 € (2.200 Personen x 25m² x 7 € x 12 Monate x 10% Hebesatz) ergeben.

Dem stehen allerdings Aufwendungen für Personalkosten und Sachkosten (bspw. IT-Kosten) gegenüber.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich Personen nach Bekanntwerden einer Zweitwohnsitzsteuer mit Hauptwohnsitz in Leverkusen anmelden oder den Nebenwohnsitz aufgeben und somit nicht mehr unter die Steuerpflicht fallen.

3.

Welche personellen, organisatorischen und technischen Aufwände wären für die Einführung und laufende Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erforderlich?

4.

Mit welchen Einführungskosten rechnet die Verwaltung?

Stellungnahme zu 3. und 4.:

Aus Sicht der Verwaltung ergibt sich (verglichen mit der Aufwandsberechnung der Beherbergungssteuer) ein deutlich höherer Aufwand sowohl bezogen auf die Personalkosten als auch auf die Sachkosten (bspw. IT-Kosten).

Für die Bearbeitung einer Zweitwohnsitzsteuer wären vermutlich mindestens zwei Vollzeitstellen einzurichten. Die Personalkosten hierfür würden jährlich über 200.000 € betragen.

Außerdem ergäben sich zusätzliche Sachkosten (insbesondere IT-Kosten). Angebote hierzu liegen nicht vor. Insofern könnten diese höchstens auf einer sehr unsicheren Basis geschätzt werden.

Im Vergleich zu der aktuellen Kostenschätzung der Beherbergungssteuer wird vermutet, dass die Einführungskosten bei ca. 100.000 € liegen und die jährlichen Folgekosten bei 30.000 €.

Forderungsmanagement der Stadt Leverkusen

1.

Welche organisatorischen Strukturen bestehen innerhalb der Stadtverwaltung für das Management offener Forderungen, Erstattungsansprüche und Kostenersatzansprüche?

Stellungnahme:

Grundsätzlich ist jeder Fachbereich innerhalb seiner Zuständigkeit für die Geltendmachung seiner Ansprüche mittels Rechnung, Bescheid, Antrag o.ä. zuständig. Die weitere Verfolgung und Durchsetzung erfolgen dann auf Basis der gebuchten Forderung durch die Abteilung Finanzbuchhaltung und Vollstreckung.

2.

Gibt es ein verwaltungsweites Konzept oder verbindliche Standards zur Verfolgung und Durchsetzung solcher Ansprüche?

Stellungnahme:

Die einzuhaltenden Vorgaben ergeben sich aus § 75 Abs. 1 GO NRW („...Die Gemeinde hat Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe dieses Gesetzes und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen die Verwaltungsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung ersichtlich zu machen sind. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen...“) in Verbindung mit § 91 GO NRW

(„(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ... ihre Forderungen ... genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände ... anzugeben...“)

(4) Die Bewertung des in der Bilanz auszuweisenden Vermögens ... richtet sich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Dabei gilt insbesondere:

1. ...

2. die Vermögensgegenstände, ... sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten;

3. es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten; vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; ...;

4. ... Erträge des Haushaltsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen...“).

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses erhalten alle Fachbereiche wiederholt die Aufforderung, Forderungen unabhängig von der Fälligkeit sofort im NKF-System zu erfassen. Das Abwarten des Zahlungseinganges widerspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Parallel hierzu muss jeder Fachbereich mittels der Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss die vollständige Erfassung der Forderungen bestätigen.

3.

Wie wird sichergestellt, dass Ansprüche der Stadt gegenüber Dritten frühzeitig erkannt, geltend gemacht und konsequent verfolgt werden?

Stellungnahme:

Die Erfassung der Forderung erfolgt grundsätzlich dezentral in den jeweils zuständigen Fachbereichen (in Anlehnung an die Budgetverantwortung) auf Basis der spezifischen Rechtsgrundlagen.

Sobald die Forderung mittels Fachverfahren automatisiert oder mittels manueller Erfassung im NKF-System gebucht wurde, prüft das System im Zuge der regelmäßigen Mahn- und Vollstreckungsläufe die Forderungen auf die jeweilige Fälligkeit.

Die Forderungsart entscheidet hierbei auch, welche Form der Forderungsdurchsetzung zum Tragen kommt. Das Setzen einer Mahnsperre ist nur unter sehr strengen internen Vorgaben möglich.

Korrekturen der Forderungshöhe obliegen natürlich dem zuständigen Fachbereich.

4.

Welche Fachbereiche sind für die Erfassung, Überwachung und Durchsetzung von Forderungen verantwortlich?

Stellungnahme:

Wie bereits oben ausgeführt, sind die Fachbereiche für die dezentrale Forderungserfassung zuständig.

Die Überwachung und Durchsetzung der Forderungen der Stadt erfolgt durch die Abteilung Finanzbuchhaltung und Vollstreckung. Hierbei stehen diverse Werkzeuge (unter strengen Voraussetzungen sogar bis zur Beantragung eines Haftbefehles in Kooperation mit dem zuständigen Fachbereich) zur Verfügung.

5.

Wie hoch war der Bestand offener Forderungen jeweils zum Jahresende der letzten fünf Haushaltsjahre?

Stellungnahme:

Der Bestand der offenen Forderungen zum jeweiligen Bilanzstichtag 31.12. wird nachfolgend wiedergegeben:

2021:		
	Öffentliche-rechtliche Forderungen	€ 32.489.976,31
	Privatrechtliche Forderungen	€ 14.109.826,09
2022:		
	Öffentliche-rechtliche Forderungen	€ 37.432.012,66
	Privatrechtliche Forderungen	€ 13.211.707,84
2023:		
	Öffentliche-rechtliche Forderungen	€ 37.567.134,67
	Privatrechtliche Forderungen	€ 17.655.827,32
2024:		
	Öffentliche-rechtliche Forderungen	€ 35.691.749,15
	Privatrechtliche Forderungen	€ 15.132.335,15
2025 (Stand 09.06.2026):		
	Öffentliche-rechtliche Forderungen	€ 40.267.546,99
	Privatrechtliche Forderungen	€ 23.451.294,75

6.

Sieht die Verwaltung Potenziale zur Steigerung von Erträgen durch eine Optimierung des Forderungsmanagements und wenn ja, in welcher Größenordnung?

Stellungnahme:

Forderungsmanagement umfasst alle Maßnahmen, um Zahlungsausfälle zu verhindern und offene Rechnungen konsequent einzutreiben. Das Hauptziel ist die Sicherung der eigenen Liquidität und der Schutz vor finanziellen Engpässen. Es dient nicht der Steigerung der Erträge, sondern vornehmlich der Steigerung der Einzahlungen.

Der Ansatz der Abteilung Finanzbuchhaltung und Vollstreckung zielt auf eine weitergehende Automatisierung der Verbuchung der Forderung ab. Die flächendeckende Nutzung von Fachverfahren mit einer Schnittstelle zur SAP-Software oder die Nutzung einer SAP-Lösung würden die Quote der verspäteten Forderungserfassung verringern. Das dahinter geschaltete Mahnverfahren kann nur dann greifen, wenn die Forderung im SAP-System verbucht ist.

Im Sachgebiet Vollstreckung würde zusätzliches Personal im Innendienst zur Sicherung der Forderungen durch Eintragungen auf Vermögensgegenstände aller Art und die Anmeldung von Forderungen im Rahmen von Insolvenzverfahren umfassender und zeitnaher gewährleisten zu können.

Je konsequenter Forderungen verfolgt werden, desto eher ergeben sich positive Effekte in Bezug auf die Zahlungsmoral.

Potenziale digitaler und technischer Parkraumbewirtschaftung

1.

An welchen Parkflächen, Parkhäusern oder sonstigen bewirtschaftbaren Standorten sieht die Verwaltung grundsätzlich Potenzial für den Einsatz technischer Zugangskontroll- oder Parkraumbewirtschaftungssysteme?

Stellungnahme der LPG:

Aus Sicht der LPG sind die drei genannten Tiefgaragen bereits als bewirtschaftete Parkieranlagen organisiert und technisch ausgestattet. Sie verfügen über Zugangskontrollsysteme, Schrankenanlagen und Kennzeichenerkennung. Weitere Parkflächen, Parkhäuser oder sonstige bewirtschaftbare Standorte außerhalb dieser drei Tiefgaragen liegen nicht im Zuständigkeits- oder Eigentumsbereich der LPG und können daher durch die LPG nicht bewertet werden.

2.

Welche Investitionskosten wären bei einer Einführung entsprechender Systeme an geeigneten Standorten zu erwarten?

Stellungnahme der LPG:

Da die im Eigentum der LPG stehenden Tiefgaragen bereits technisch bewirtschaftet werden, wären Investitionskosten für eine erstmalige Einführung entsprechender Systeme aus Sicht der LPG derzeit nicht anzusetzen.

Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass bei den Tiefgaragen zunächst die bauliche Substanz beziehungsweise der bestehende Sanierungsbedarf im Vordergrund steht. Bevor über weitergehende Modernisierungen, Erweiterungen oder zusätzliche technische Ausstattungen nachgedacht werden kann, müssen zunächst die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen werden.

Etwaige weitergehende Modernisierungen, Erweiterungen oder technische Anpassungen wären im Einzelfall mit dem Betreiber Q-Park zu prüfen und hängen wesentlich vom konkreten technischen Umfang, dem bestehenden Vertragsverhältnis sowie der jeweiligen Anlage ab.

3.

Welche laufenden Betriebs-, Wartungs- und Personalkosten würden hierdurch entstehen?

Stellungnahme der LPG:

Die laufenden Betriebs-, Wartungs- und Personalkosten der technischen Parkraumbewirtschaftung sind im bestehenden Betreiber- und Bewirtschaftungsmodell mit Q-Park zu betrachten. Die LPG betreibt die Anlagen selbst und hält hierfür auch eine eigene operative Betriebs- oder Kontrollstruktur vor. Zusätzliche laufende Kosten für die LPG würden daher nur entstehen, wenn über das bestehende Vertrags- und Betreibermodell hinaus zusätzliche technische Leistungen vereinbart, Anlagen erweitert oder vertragliche Anpassungen vorgenommen würden.

4.

Welche Auswirkungen auf die Einnahmesituation aus Parkgebühren und ordnungsrechtlichen Maßnahmen werden erwartet?

Stellungnahme der LPG:

Aus Sicht der LPG sind relevante Auswirkungen auf die Einnahmesituation aus Parkgebühren nicht durch eine erstmalige Einführung technischer Systeme zu erwarten, da diese bereits vorhanden sind.

Einnahmesteigerungen wären grundsätzlich nur über eine Anpassung der Parkentgelte beziehungsweise der Tarifstruktur möglich. Dies müsste jedoch im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses mit Q-Park geprüft und gegebenenfalls vertraglich nachvollzogen werden.

Auswirkungen auf Einnahmen aus ordnungsrechtlichen Maßnahmen können durch die LPG nicht bewertet werden. Die LPG ist weder Trägerin ordnungsrechtlicher Aufgaben noch für entsprechende Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum zuständig. Die Tiefgaragen werden privatwirtschaftlich bewirtschaftet.

5.

In welchem Umfang könnten technische Systeme den Kontrollaufwand des Kommunalen Ordnungsdienstes beziehungsweise anderer zuständiger Stellen reduzieren oder gezielter steuern?

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund hoher Investitionssummen und Wartungskosten wurde auf Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum bisher von technischen Zugangskontrollsystemen (z. B. Schrankenanlagen) Abstand genommen. Informationen zu allgemeinen Investitions- und weiteren Kosten bei verschiedenen Zugangskontroll- und Parkraumbewirtschaftungssystemen für Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum liegen nicht vor und müssten im jeweiligen Einzelfall (unter Berücksichtigung der konkreten Örtlichkeit und einem konkreten Zugangskontrollsystem) ermittelt werden.

In Bezug auf die digitale Parkraumüberwachung bestanden bisher keine gesetzlichen Grundlagen, u. a. für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes wird jedoch voraussichtlich im Laufe des Jahres 2026 in Kraft treten, so dass digitale Parkraumüberwachungsformen daraufhin hinsichtlich einer Umsetzbarkeit in Leverkusen geprüft werden.

6.

Welche jährlichen Netto-Mehreinnahmen könnten nach Einschätzung der Verwaltung durch den Einsatz solcher Systeme erzielt werden?

Stellungnahme der LPG:

Konkrete jährliche Netto-Mehreinnahmen können durch die LPG derzeit nicht beziffert werden. Da die betreffenden Tiefgaragen bereits technisch bewirtschaftet werden, ergeben sich aus Sicht der LPG keine zusätzlichen Netto-Mehreinnahmen allein durch die Einführung technischer Zugangskontroll- oder Parkraumbewirtschaftungssysteme.

Mögliche Mehreinnahmen könnten sich allenfalls aus einer Anpassung der Parkgebühren, der Tarifstruktur oder aus einer sonstigen Veränderung des

Betreibervertrages mit Q-Park ergeben. Hierfür wären jedoch gesonderte wirtschaftliche, vertragliche und standortbezogene Prüfungen erforderlich.

Eine belastbare Aussage zu jährlichen Netto-Mehreinnahmen ist ohne eine solche Prüfung nicht möglich.

Finanzierung und Personalstruktur der Volkshochschule Leverkusen

1.

Wie viele Stellen der Volkshochschule werden aktuell durch Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen finanziert und in welcher prozentualen Höhe erfolgt diese Förderung insgesamt?

2.

Wie viele Gesamtstellen sind derzeit bei der Volkshochschule eingerichtet?

3.

Welche Auswirkungen hätte eine mögliche Streichung der im Haushaltsentwurf vorgesehenen Stellen auf das Kursangebot der Volkshochschule?

4.

Wie viele Kurse müssten bei einer Umsetzung der vorgeschlagenen Einsparungen voraussichtlich entfallen?

5.

Welche Auswirkungen wären auf Teilnehmerzahlen und Einnahmen zu erwarten?

6.

Welche langfristigen Auswirkungen sieht die Verwaltung auf die Bildungsversorgung in der Stadt Leverkusen?

7.

Gibt es seitens der Volkshochschule alternative Vorschläge zur Konsolidierung oder zur Sicherung des Angebots?

8.

Welche strukturellen Einspar- oder Effizienzmodelle wurden bislang geprüft?

Stellungnahme:

Die Beantwortungen zu diesem Themenkomplex liegen noch nicht vor und werden nachgeliefert.

Stellenplan Fachbereich 40

Im Stellenplan der Stadt Leverkusen ist im Fachbereich 40 eine zusätzliche Stelle im Umfang von 0,2 Vollzeitäquivalenten in Entgeltgruppe 7 ausgewiesen.

1.

Für welche konkrete Aufgabe oder welchen Arbeitsbereich wurde die zusätzliche Stelle eingerichtet?

2.

Handelt es sich hierbei um eine neue Aufgabe oder um die Anpassung beziehungsweise Aufstockung bestehender Stellenanteile?

3.

Welche fachliche und organisatorische Begründung liegt der Ausweisung der zusätzlichen Stelle zugrunde?

4.

Ist die Stellenmehrung dauerhaft vorgesehen oder lediglich für einen begrenzten Zeitraum erforderlich?

5.

Welche Auswirkungen hat die zusätzliche Stelle auf den Personal- und Sachkostenansatz im aktuellen und in den folgenden Haushaltsjahren?

Stellungnahme:

Die Beantwortungen zu diesem Themenkomplex liegen noch nicht vor und werden nachgeliefert.

Bereich der IT

1.

Wie ist der Sachstand der Einführung des Dokumentenmanagementsystems (DMS) in den beteiligten Pilotbereichen?

Stellungnahme:

Der Sachstand bei der Einführung des Dokumentenmanagementsystems (DMS) in den Pilotbereichen lässt sich wie folgt zusammenfassen.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung als erster Pilotbereich für die Sachaktenlösung steht unmittelbar vor dem Produktivgang. Alle organisatorischen und technischen vorbereitenden Maßnahmen wurden abgeschlossen, so dass sich das Projekt in der Abnahme befindet.

Als zweiter Pilotbereich für die Sachaktenlösung wurden die Abteilungen 110 und 112 aus dem Fachbereich Personal und Organisation identifiziert. Vorbereitende Maßnahmen wurden bereits getroffen, die weiteren Schritte zur Anbindung wie bspw. die Schulung der Mitarbeitenden befinden sich in Bearbeitung. Der Abschluss des Projektes ist für Oktober 2026 geplant.

Die Umsetzung des Projektes zur Anbindung des dritten Pilotbereiches zur Sachaktenlösung, dem Fachbereich Digitalisierung, ist für das vierte Quartal 2026 geplant.

Das Projekt zur Umsetzung der ersten Fallaktenlösung im Fachbereich Soziales befindet sich in Bearbeitung. Aktuell befinden sich die externen IT-Dienstleister, der Bereitsteller des DMS und der Betreiber des Fachverfahrens, in Abstimmung zur konkreten Terminierung der technischen Umsetzung der Schnittstelle zwischen dem DMS und dem Fachverfahren, um einen medienbruchfreien Prozess abzubilden.

Der Abschluss des Projektes ist für das Jahresende 2026 geplant.

Einen ausführlichen Bericht zum Vorgehen in den DMS-Einführungsprojekten sowie der weiteren Projektplanung wird der Fachbereich Digitalisierung im Haupt- und Personalausschuss am 28.09.2026 vorlegen.

2.

Wann ist mit der flächendeckenden Nutzung zu rechnen?

Stellungnahme:

Eine flächendeckende Nutzung des DMS im Sinne dessen, dass alle Organisationseinheiten an die Sachaktenlösung des DMS angeschlossen sind, ist mit der entsprechenden Priorisierung und der Verfügbarkeit von Kapazitäten innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erreichen.

Die Sachaktenlösung ermöglicht es grundsätzlich allen Organisationseinheiten, ihr „sonstiges Schriftgut“ – also die interne Dokumentation des allgemeinen Verwaltungshandelns – digital in einem Aktenplan abzulegen. Die softwareseitige Grundlage für eine verwaltungsweite Nutzung ist damit bereits geschaffen. Damit eine Organisationseinheit diese Lösung tatsächlich nutzen kann, muss sie u. a. ihren eigenen Ablagebereich im Aktenplan prüfen und ggf. anpassen lassen, ihre Mitarbeitenden mit den passenden Zugriffsrechten anlegen lassen und ein internes Nutzungskonzept festlegen. Hierfür ist meist intensive organisatorische Begleitung sowie Schulung erforderlich – der rein technische Einrichtungsaufwand ist dagegen gering, da im Wesentlichen nur Berechtigungen und ggf. Anpassungen am Aktenplan vorzunehmen sind.

Für die flächendeckende Digitalisierung aller sinnvoll digitalisierbaren Arbeitsprozesse ist zusätzlich die Einführung von Fallaktenlösungen notwendig.

Die Arbeitsprozesse in den verschiedenen Bereichen der Verwaltung unterscheiden sich stark. Eine einheitliche digitale Lösung für alle Bereiche ist daher nicht praxistauglich. Stattdessen brauchen Fachbereiche jeweils eine eigene, individuell zugeschnittene digitale Aktenstruktur – eine sogenannte Fallakte. Diese muss häufig zusätzlich mit der jeweiligen Fachsoftware des Bereichs verknüpft werden – so wie es im Pilotprojekt im Fachbereich Soziales der Fall ist.

Während des Einführungsprojektes muss gemeinsam mit dem Fachbereich unter anderem festgelegt werden, welche Suchkriterien benötigt werden, wer worauf Zugriff haben darf, und wie das DMS technisch mit der jeweiligen Fachanwendung zusammenarbeiten soll. Anschließend wird die Lösung eingerichtet, getestet, abgenommen und in Betrieb genommen – begleitet durch eine intensive Unterstützung durch die Projektsteuerung im Fachbereich Digitalisierung sowie die ivl GmbH.

Das DMS wird perspektivisch nicht jede herkömmliche Papier- und Dateiverwaltung in der Stadtverwaltung vollständig ersetzen. Für bestimmte Arbeitsprozesse ist eine vollständige Digitalisierung aus rechtlichen, fachlichen oder wirtschaftlichen Gründen weder möglich noch sinnvoll. Auch nach einem erfolgreichen DMS-Rollout wird es daher in der Stadtverwaltung Leverkusen voraussichtlich weiterhin einzelne Bereiche mit klassischer Papier- oder Dateiverwaltung geben.

Um das DMS möglichst schnell verwaltungsweit nutzbar zu machen, wurde zunächst die technische Einrichtung der Sachakte vorangetrieben. Parallel dazu werden für ausgewählte Fachbereiche bereits individuelle Fallakten-Lösungen konzipiert, um dort eine bestmögliche Unterstützung der Arbeitsprozesse zu erreichen.

Eine vollständige Gesamtplanung für den Rollout wird bewusst nicht erstellt: Erfahrungsgemäß ändern sich zwischen Planung und Umsetzung so viele organisatorische und personelle Rahmenbedingungen, dass eine solche Planung ständig angepasst werden müsste. Stattdessen wird eine rollierende Umsetzungsplanung für jeweils ein bis zwei Jahre erstellt. Das Vorgehen wird seit Beginn des Projektes mit einer externen Beratung abgestimmt und unterstützt. Zudem finden in regelmäßigen Zyklen interkommunale Austausche statt, um von den Erfahrungen anderer Kommunen zu profitieren und auf Best Practices zurückgreifen zu können.

3.

Welche Schnittstellenprobleme konnten während der Pilotierung bereits identifiziert werden?

Stellungnahme:

Die Voraussetzung für die effiziente und erfolgreiche Umsetzung von Schnittstellen in diesem Kontext ist die Verfügbarkeit von Standards. Inzwischen hat sich beim vorliegenden DMS der CMIS-Standard durchgesetzt, so dass auch im Projektverlauf im Fachbereich 50 nach einer nicht zufriedenstellenden Umsetzung nun auf den CMIS-Standard gewechselt wird. Dies ist grundsätzlich als eine positive Entwicklung wahrzunehmen.

Nichtsdestotrotz ist auch bei der Verfügbarkeit von Standards mit Herausforderungen bei der technischen Integration zu rechnen.

Dies betrifft einerseits den Funktionsumfang der bereitgestellten Schnittstelle: Auch wenn das DMS CMIS unterstützt, ist es möglich, dass der Fachverfahrenshersteller nicht alle Funktionen der Schnittstelle bedient und vor allem, dass er nur einen kleinen Funktionsbereich seiner Software zur Integration anbietet. Einige Hersteller bieten z. B. lediglich die Möglichkeit, die Ausgangspost ihrer Fachanwendung in einem DMS abzulegen; eine Online-Zugriffsintegration kann dann zwar gewünscht sein, aber dennoch fehlen.

Hinzukommend ist festzustellen, dass der CMIS-Standard nicht so normiert ist wie z. B. eine Steckdose. Dies bedeutet, dass trotz Standardisierung im Einzelfall mit technischen Integrationsproblemen zu rechnen ist. Die Integration muss für beide Systeme konkret implementiert worden und geprüft sein, damit sie quasi Plug & Play installiert und betrieben werden kann.

Insgesamt weisen DMS-Projekte mit Schnittstellenanbindung eine hohe Komplexität und Aufwand auf, weshalb die Umsetzung unter wirtschaftlichen und organisatorischen Aspekten pro Einzelfall entschieden werden muss und der Umsetzung eine aufwendige Planung und Koordination vorausgeht.

4.

Welche Leistungen/Dienste werden bereits nach Onlinezugangsgesetz (OZG) angeboten?

5.

Welche Leistungen/Dienste sind als nächstes geplant und wann?

6.

Welche geplanten OZG-Leistungen/Dienste bieten den größten Nutzen im Hinblick auf Effizienzsteigerung und Kostensenkung?

Stellungnahme zu den Fragen 4 bis 6:

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) beinhaltet den gesetzlichen Auftrag, Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen digital bereitzustellen. Insgesamt ist die Stadt Leverkusen für etwa 191 Verwaltungsleistungen verantwortlich. Hiervon sind derzeit 51 Leistungen umgesetzt (Stand 23.06.2026), so dass eine digitale Beantragung der Leistungen für Bürgerinnen und Bürger möglich ist (siehe Tabelle unten).

Der Fachbereich Digitalisierung arbeitet kontinuierlich gemeinsam mit den zuständigen Fachbereichen an der weiteren Umsetzung der OZG-Anforderungen. Dabei sind die bestehenden Abhängigkeiten zu Bund und Land, insbesondere im Zusammenhang mit „Einer-für-Alle“-Leistungen (EfA) zu berücksichtigen. Darüber hinaus erfolgt eine fortlaufende Optimierung bereits verfügbarer Online-Dienste, insbesondere hinsichtlich Nutzungszentrierung sowie die Implementierung von Schnittstellen an bestehende Fachverfahren. Die Einführung weiterer OZG-Leistungen erfolgt sukzessive und orientiert sich an den gesetzlichen Umsetzungsverpflichtungen, den personellen und zeitlichen Kapazitäten der fachlich zuständigen Bereiche, den verfügbaren Ressourcen externer Partner im Rahmen der strategischen Ziele der E-Government-Strategie der Stadt Leverkusen.

Im Jahr 2026 wurden bereits mehrere neue Online-Dienste bereitgestellt. Hierzu zählen unter anderem die elektronische Beantragung von Aufenthaltstiteln und die Änderung aufenthaltsrechtlicher Nebenbestimmungen, weitere Ausnahmegenehmigungen im Straßenverkehr und Parkausweise, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie die Anzeige der Haltung besonders geschützter Tierarten.

Weitere 10 OZG-Leistungen befinden sich derzeit in laufenden Umsetzungsprojekten. So wird die digitale Beantragung von Fischereischeinen voraussichtlich zum 3. Juli 2026 bereitgestellt. Hintergrund sind die zum 1. Juli 2026 in Kraft tretenden Änderungen des Landesfischereigesetzes sowie die Verordnung zur Digitalisierung der Fischereischeinverwaltung. Weitere Projekte, darunter die digitale Beantragung von Feinstaubplaketten sowie Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, befinden sich in der finalen Umsetzungsphase.

Den größten Nutzen im Hinblick auf Effizienzsteigerung und Kostensenkung bieten insbesondere solche OZG-Leistungen, die eine durchgängige, medienbruchfreie Bearbeitung ermöglichen. Ziel ist die schrittweise Realisierung einer Ende-zu-Ende-Digitalisierung, bei der Antragsdaten direkt in die Fachverfahren übernommen und automatisiert weiterverarbeitet werden können. Hierfür werden bestehende Fachverfahren technisch ertüchtigt und notwendige Schnittstellen geschaffen. Die Digitalisierung führt zu standardisierten Arbeitsabläufen, einer höheren Datenqualität durch verpflichtende Eingabefelder sowie zu vollständigeren Anträgen bereits beim Eingang. Gleichzeitig werden manuelle Bearbeitungsschritte reduziert.

Die Online-Antragstellung schafft zudem einen einheitlichen Eingangskanal für Verwaltungsleistungen und trägt damit nachhaltig zur Entlastung der Verwaltung sowie zur Verbesserung des Bürgerservices bei.

Einen ausführlichen Bericht mit einer detaillierteren Übersicht der sich in Umsetzung befindlichen OZG-Projekte sowie der weiteren Projektplanung wird der Fachbereich Digitalisierung im Haupt- und Personalausschuss am 28.09.2026 vorlegen.

Übersicht der umgesetzten OZG-Leistungen (Stand 23.06.2026)

OZG-Leistung	Zuständiger FB/ zuständiges Dezernatsbüro
Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände	36
Altlasten- und Bodenschutzkataster	32
Anlagengenehmigung und -zulassung	32
Anzeige grenzüberschreitender Erbringung von Dienstleistungen	36
Arzneimittelherstellung, -zulassung und -vertrieb	53
Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen	33
Aufenthaltstitel	33
Ausbildungsförderung (BAföG)	40
Ausnahmegenehmigungen für die StVO (nach § 46 StVO)	36
Ausnahmegenehmigungen von Sperrzeit und Nachtruhe	36
Bereitstellung von Bodenrichtwerten und Grundstücksmarktberichten	62
Beschäftigungserlaubnis (bei Aufenthaltsgestattung / Duldung)	33
Betriebsfortführungsgestattung	36
Bewohnerparkausweis	36
Bildungszugang	40
Brauchtsfeuer	32
Bundesstiftung Frühe Hilfen (Kinder-/Jugendschutz)	51
Ehe- und Lebenspartnerschaftsurkunde	33
Einzelbetriebserlaubnis für Fahrzeuge und Fahrzeugteile	36
Elektronischer Bestellprozess	30
Elterngeld	50
Emissionserklärung	32
Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit	Dez. IV
Führungszeugnis	33
Geburtsurkunde und -bescheinigung	33
Haustierhaltungsanzeige	32
Hilfe zum Lebensunterhalt	50
KaVKA – Kataster zur Erfassung von Verdunstungskühlanlagen	32
Kindertagesbetreuung	51
Kraftfahrzeugkennzeichen	36
Kraftfahrzeugzulassung, -um- und Abmeldung	36

OZG-Leistung	Zuständiger FB/ zuständiges Dezernatsbüro
Kraftfahrzeugzulassung, Ummeldung, Wiedenzulassung und Außerbetriebsetzung für juristische Personen	36
Mängel melden	01
Musikschule	DEZ IV
Parkausweise für Betriebe	36
Parkerleichterungen für Schwerbehinderte	36
Schwerbehindertenausweis	50
Sondernutzung von Straßen und Verkehrsraumeinschränkung	36
Sterbeurkunde	33
Tätigkeitsanzeige und -erlaubnis	53
Tiertransporte	39
Transport- und Vermittlungsgenehmigung für Abfall – Anzeige und Erlaubnisverfahren	32
Ummeldung	33
Unterhaltsvorschuss	51
Unternehmensanmeldung und -genehmigung	36
Untersuchungsberechtigungsschein	33
Wahlhelferanmeldung und -verpflichtung	33
Wahlschein und Briefwahl	33
Wochen- und Spezialmärkte	36
Wohngeld	50
Zulassung für reglementierte Berufe	53

Haushaltsplanung im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz

- 1.
Auf welcher Datengrundlage beruhen die im Haushalt veranschlagten Ansätze zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen OGS-Platz?**
- 2.
Welche Annahmen wurden hinsichtlich der Entwicklung der Schülerzahlen sowie der Inanspruchnahmequote getroffen?**
- 3.
Wie erklärt die Verwaltung die teilweise deutlich unterschiedlichen jährlichen Steigerungen beziehungsweise Sprünge in den Haushaltsansätzen?**
- 4.
Welche Personal-, Sach- und Investitionskosten wurden in die Berechnung einbezogen?**
- 5.**

Wie bewertet die Verwaltung das Risiko zusätzlicher Finanzierungsbedarfe infolge des schrittweise eingeführten Rechtsanspruchs?

6.

Welche zusätzlichen jährlichen Aufwendungen erwartet die Verwaltung durch die Umsetzung des Rechtsanspruchs?

7.

Welche Landesmittel werden den erwarteten Aufwendungen jeweils gegenübergestellt?

8.

Mit welcher Finanzierungslücke rechnet die Verwaltung in den kommenden Haushaltsjahren?

9.

Welche Auswirkungen ergeben sich hieraus für die mittelfristige Finanzplanung der Stadt Leverkusen?

Stellungnahme:

Die Beantwortungen zu diesem Themenkomplex liegen noch nicht vor und werden nachgeliefert.

Geplante Reduzierung von Stellen in der Schulsozialarbeit

1.

Welche Stellen der Schulsozialarbeit sollen nach aktueller Planung reduziert oder entfallen?

2.

An welchen Schulen beziehungsweise in welchen Aufgabenbereichen sind die Veränderungen vorgesehen?

3.

Wie soll die Aufgabenerfüllung nach Wegfall der Stellen sichergestellt werden?

4.

Ist vorgesehen, verbleibende Stellenanteile neu zuzuschneiden oder auf andere Schulen beziehungsweise Aufgabenbereiche zu verlagern?

5.

Welche Auswirkungen erwartet die Verwaltung auf die Betreuungsintensität, Erreichbarkeit und Qualität der Schulsozialarbeit?

6.

Welche Kennzahlen liegen der Verwaltung hinsichtlich Fallzahlen, Betreuungsquoten und Unterstützungsbedarfen an den betroffenen Schulen vor?

7.

Wurden alternative Konsolidierungsmaßnahmen geprüft, um den Wegfall von Stellen in der Schulsozialarbeit zu vermeiden?

Stellungnahme:

Die Beantwortungen zu diesem Themenkomplex liegen noch nicht vor und werden nachgeliefert.

Wachschutzleistungen bei Flüchtlingsunterkünften und städtischen Einrichtungen

1.
In welchen Flüchtlingsunterkünften werden derzeit Wach- oder Sicherheitsdienste eingesetzt?
2.
In welchem Umfang erfolgen die Sicherheitsleistungen jeweils (z. B. 24-StundenBewachung, Nachtwache, Streifendienste)?
3.
Welche Unternehmen sind aktuell mit den jeweiligen Sicherheitsleistungen beauftragt?
4.
Welche jährlichen Kosten entstehen für die einzelnen Standorte?
5.
Trifft es zu, dass für bestimmte Unterkünfte ein 24-Stunden-Sicherheitsdienst durch die SM Security Service GmbH beauftragt ist? Falls ja, für welche Standorte und mit welchen jährlichen Kosten?
6.
**Sind weitere Unterkünfte oder Gebäude zur Unterbringung von Geflüchteten geplant?
Falls ja, welche zusätzlichen Kosten für Wach- und Sicherheitsdienste werden hierfür kalkuliert?**
7.
Im Haushaltsentwurf werden Einsparungen im Bereich der Unterbringung von Geflüchteten dargestellt. Wie sollen die vorgesehenen Einsparungen konkret erreicht werden?
8.
Wie erklärt sich die Entwicklung der Einsparansätze von ursprünglich 50.000 Euro auf nunmehr 200.000 Euro?
9.
Welche konkreten Maßnahmen liegen dieser Kalkulation zugrunde?
- 10.

In welchen weiteren städtischen Gebäuden, Einrichtungen oder Liegenschaften werden derzeit Wach- oder Sicherheitsdienste eingesetzt?

11.

Welche jährlichen Kosten entstehen hierfür jeweils?

12.

Welche Kriterien legt die Verwaltung bei der Entscheidung über den Einsatz von Wach- und Sicherheitsdiensten zugrunde?

13.

Wurden Möglichkeiten geprüft, den Umfang von Wachschutzleistungen zu reduzieren oder alternative Sicherheitskonzepte einzusetzen?

14.

In welchen Bereichen sieht die Verwaltung Potenziale zur Reduzierung von Sicherheitskosten, ohne die Sicherheit von Beschäftigten, Nutzern oder Bewohnern zu beeinträchtigen?

15.

Welche Einsparpotenziale wurden im Rahmen der Haushaltskonsolidierung bereits untersucht und mit welchem Ergebnis?

Stellungnahme:

Die Beantwortungen zu diesem Themenkomplex liegen noch nicht vor und werden nachgeliefert.

Kennzahlen im Produkt 016001 „Rechtsangelegenheiten“

1.

Wie viele Rechtsfälle im Produkt 016001 „Rechtsangelegenheiten“ im Haushaltsjahr 2024 sowie in den Planjahren 2025 und 2026 jeweils zu verzeichnen sind bzw. erwartet werden?

2.

Wie sich diese Fälle nach Rechtsgebieten und Fallarten gliedern?

3.

Wie viele dieser Fälle die Ausstellung von Bescheinigungen über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliche Dokumente betreffen?

4.

Auf welcher Datengrundlage beruhen die jeweiligen Mengenansätze?

5.

Welche Entwicklungen in den Fallzahlen in den einzelnen Bereichen erkennbar sind?

Stellungnahme:

Die Beantwortungen zu diesem Themenkomplex liegen noch nicht vor und werden nachgeliefert.

Dezernat für Finanzen

26.06.2026